

Ohmbergbote



Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 11

Freitag, den 10. Februar 2023

Nummer 2



Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag 2. März 2023
Erscheinungstermin: Freitag 10. März 2023

Tel.: 036077/9390-15
 Fax: 036077/9390-29
 E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Hier die Termine für das Jahr 2023:

Monat	KW	Redaktions- schluss	Erscheinungs- termin
Januar	2	05.01.2023	13.01.2023
Februar	6	02.02.2023	10.02.2023
März	10	02.03.2023	10.03.2023
April	15	05.04.2023	14.04.2023
Mai	19	04.05.2023	12.05.2023
Juni	24	06.06.2023	16.06.2023
Juli	28	06.07.2023	14.07.2023
August	32	03.08.2023	11.08.2023
September	36	31.08.2023	08.09.2023
Oktober	41	05.10.2023	13.10.2023
November	45	02.11.2023	10.11.2023
Dezember	49	30.11.2023	08.12.2023

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Am Ohmberg hat der Wahlausschuss der Gemeinde Am Ohmberg am 30. Januar 2023 folgendes Wahlergebnis endgültig festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten: 3050
- Zahl der Wähler: 1694
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 18
- Zahl der gültigen Stimmabgaben: 1676

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:

Kennwort des Wahlvorschlags	Name der Bewerber/innen	Stimmen	gewählt ist
CDU	Steinecke, Heiko	705	
Bürger für Bürger Am Ohmberg	Wand, Karl-Josef	971	x
	Zusammen	1676	

Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023

Das vorstehende Wahlergebnis wurde in der 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Am Ohmberg am 30. Januar 2023 einstimmig bestätigt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landkreis Eichsfeld
 Kommunalaufsicht
 Friedensplatz 8
 37308 Heiligenstadt**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Am Ohmberg, 1. Februar 2023
gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohngebiet „An der Steinfurt“ (OT Neustadt) der Gemeinde Am Ohmberg

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „An der Steinfurt“ (OT Neustadt) der Gemeinde Am Ohmberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in seiner Sitzung am 17.05.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Eichsfeld mit Posteingang vom 07.09.2022 zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 17.11.2022, Az: 63.51101.004 wurden seitens des Landratsamtes Eichsfeld bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „An der Steinfurt“ (OT Neustadt) der Gemeinde Am Ohmberg keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**Bauverwaltungsamt der Gemeinde Am Ohmberg, Bischof-
 feröder Hauptstraße 11, Raum 03, 37345 Am Ohmberg**
 Öffnungszeiten:

Montag	--	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	--

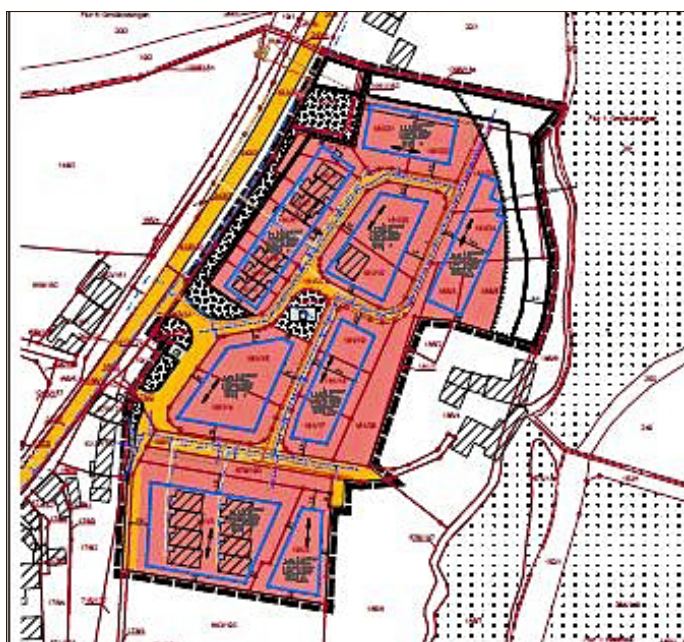
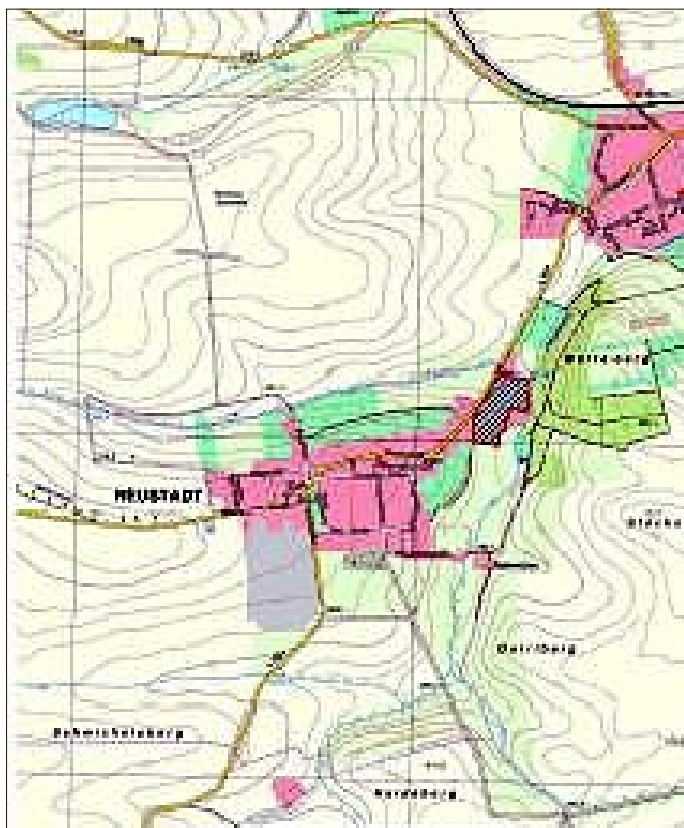
Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „An der Steinfurt“ (OT Neustadt) schriftlich gegenüber der Gemeinde Am Ohmberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Steinecke
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes



Aufruf zur Interessenbekundung

Haben Sie Interesse an der Übernahme eines Ehrenamtes als Schöffe oder Jugendschöffe?

Am 31. Dezember dieses Jahres enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. In Thüringen scheiden etwa 2.000 Personen aus ihrem Amt. Infolgedessen sind im Jahr 2023 Neuwahlen durchzuführen. Der Präsident des Landgerichtes Mühlhausen hat in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 ausgeschrieben.

Am 1. Januar 2024 beginnt somit eine neue **fünfjährige Amtszeit** der Schöffen und Jugendschöffen.

Die Gemeinden müssen in jedem Wahljahr einheitliche Vorschlagslisten für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts aufstellen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Außerdem sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen, Personen die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind.

Nach der erforderlichen Zustimmung für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste durch den Gemeinderat liegen die Vorschlagslisten zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten der Gemeinde Am Ohmberg aus.

Wenn Sie an der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes interessiert sind, schicken Sie Ihre Interessenbekundung bitte schriftlich **bis zum 14. April 2023** unter Angabe von:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf an die
Gemeinde Am Ohmberg
Großbodungen
Hauptamt Frau Palau - persönlich -
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt. Der Antrag (Interessenbekundung) ist dort einzureichen.

Interessenten bewerben sich für das Jugendschöffenamts bei:

Landkreis Eichsfeld
Jugendamt
z. Hd. Frau Weber
Aegidienstraße 24
37308 Heiligenstadt
Telefon: 03606 - 650 - 5100
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Beide Vordrucke (Interessenbekundung Schöffe und Jugendschöffe) stehen im Internet unter **www.lg-am-ohmberg.de** - **Bürgerservice und Verwaltung - Anträge und Formulare - Hauptamt** zur Verfügung oder können im Hauptamt der Gemeinde abgeholt werden.

Haben Sie noch Fragen, speziell auch zu den weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schöffensliste? Dann können Sie sich gern unter der Telefon-Nummer: 036077 9390 - 13 an Frau Dagmar Palau wenden.

Am Ohmberg, 10. Februar 2023
gez. Steinecke
Bürgermeister

Thüringer Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Bode von oberhalb Bischofferode bis zur Landkreisgrenze Eichsfeld/ Nordhausen

Vom 29. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Holungen, Bischofferode und Großbodungen festgesetzt.

§ 2**Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die in der Anlage aufgeführten Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3**Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Bode dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4**Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 29. Dezember 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	956-033	Holungen, Bischofferode	4530
2	012-019	Bischofferode, Großbodungen	4531

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
3	962-047	Holungen 4, 6, 7, 8	4532
4	973-055	Holungen 5, 6	4533
5	984-057	Holungen 5; Bischofferode 1, 2	4534
6	995-057	Bischofferode 2, 6	4535
7	007-052	Bischofferode 5, 6; Großbodungen 5	4536
8	018-045	Großbodungen 4, 5	4537
9	029-038	Großbodungen 1, 3, 4, 5	4538
10	040-038	Großbodungen 1	4539
11	040-027	Großbodungen 1	4540

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag:	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
Fax: 036077 - 9390 - 29

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Steinecke 9390 - 11

buergermeister@lg-am-ohmberg.de

**Bürgerbüro/Fischereischeine/
Versicherungen/Sitzungsdienst**

Frau Gerloff 93 90 - 10

buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Einwohnermeldeamt/Amtsblatt

Frau Müller	9390 - 15
-------------	-----------

buergerbuero@lg-am-ohmberg.de	
-------------------------------	--

Ordnungsamt

Frau Freitag	9390 - 14
--------------	-----------

ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de	
------------------------------	--

Friedhofswesen

Frau Truthmann	9390 - 13
----------------	-----------

friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de	
---------------------------------	--

Hauptamt/Kindergarten

Frau Palau	9390 - 13
------------	-----------

hauptamt@lg-am-ohmberg.de	
---------------------------	--

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Kämmerei

Frau Kröner	9390 - 20
-------------	-----------

kaemmerei@lg-am-ohmberg.de	
----------------------------	--

Steuern und Abgaben/Liegenschaften

Frau Hartmann	9390 - 21
---------------	-----------

liegenschaften@lg-am-ohmberg.de	
---------------------------------	--

Kassenleiterin

Frau Blume	9390 - 24
------------	-----------

kasse@lg-am-ohmberg.de	
------------------------	--

Bauverwaltung

Frau Mumdey	9390 - 22
-------------	-----------

bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de	
------------------------------------	--

Bauverwaltung/Fördermittel

Herr Steinecke	9390 - 23
----------------	-----------

bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de	
------------------------------------	--

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Bischofferode
Karl-Josef Wand
Bischofferode
Bischofferöder Hauptstraße 11
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-25

Sprechzeit: Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen
Heiko Steinecke
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt
Hermann Richardt
Neustadt
Hauptstraße 30
37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/20267

Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie vorab Termine zu vereinbaren!!!

Telefonnummer unserer kommunalen Kindertagesstätte:**Kommunaler Kindergarten „Pustebume“**

OT Großbodungen, Chaussee 59

036077 /20424

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Müller
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Herr Müller ist der Kontaktbereichsbeamte (KoBB) für die Landgemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein und somit für die Einwohner:innen beider Kommunen der Ansprechpartner in allen polizeilichen Angelegenheiten.

Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben, können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 54872239 vereinbaren.

Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt. Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt

Tel: 03606 6510

Information der Friedhofsverwaltung

Wir weisen darauf hin, dass die Ruhezeit einiger Gräber abgelaufen ist.

Das betrifft die Friedhöfe Bischofferode und Hauröden nach einer Ruhezeit von 25 Jahren, d.h. Sterbejahr alle Bestattungen bis einschließlich 1998, bwi Urnen- und Erdbestattungen.

Die Ruhezeiten auf den Friedhöfen Großbodungen und Wallrode sind für Urnen und Erdbestattungen unterschiedlich. Falls Sie in Besitz einer Grabstelle ab 1992 sind, melden Sie sich bitte bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg.

Räumungen können auf Antrag mit Übernahme der Kosten bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg beauftragt werden bzw. unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften von den Angehörigen oder einer beauftragten Fachfirma.

Für Rückfragen stehen wir gern zu den jeweiligen Sprechzeiten zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung**GlasfaserPlus baut in Am Ohmberg Glasfaser-Anschlüsse**

- Geschwindigkeiten bis 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) möglich
- Kostenfreier Hausanschluss bei Tarif-Buchung
- GlasfaserPlus: Ein Netz für alle Anbieter von Telekommunikationsleistungen



Bürgermeister Heiko Steinecke (links) und Roman Gebhardt Telekom

GlasfaserPlus wird 2025 in Am Ohmberg Glasfaseranschlüsse bis ins Haus bauen. Die Gemeinde und GlasfaserPlus haben dazu nun eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. In diesem Rahmen werden 338 Haushalte im Gemeindegebiet angeschlossen. GlasfaserPlus ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und IFM Investors, einem australischen Fondswertpapier, der im Eigentum von Pensionskassen steht und global Pensionsgelder in Infrastrukturunternehmen anlegt.

Ein Glasfaseranschluss überträgt stabil und zuverlässig Daten in Gigabitgeschwindigkeit. Das neue Netz erlaubt eine Downloadgeschwindigkeit von 1 Gbit/s.

Damit können alle bekannten Anwendungen problemlos genutzt werden. In Zukunft werden sogar noch höhere Geschwindigkeiten möglich sein. Denn die Bandbreite auf einem Glasfaserkabel ist nahezu unbegrenzt.

„Nicht nur unsere ortsansässigen Unternehmen, sondern alle unsere Bürgerinnen und Bürger sind in Zeiten von Homeoffice und Online-Streaming-Diensten auf schnelles Internet angewiesen“, sagt Bürgermeister Heiko Steinecke. „Mir war es schon immer ein Anliegen, bei allen Straßenausbauprojekten den Glasfaserausbau parallel zu neuen Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasanschlüssen vorzubereiten. Umso mehr freue ich mich, dass wir durch die gemeinsame Erklärung mit der Firma GlasfaserPlus GmbH den Start für den Glasfaserausbau gesetzt haben. Zukünftig werden wir so vielen Haushalten schnelles und zuverlässiges Internet bieten können. Somit wird das Wohnen und Arbeiten in unserer Landgemeinde noch attraktiver“.

„Wir sind mit dem Ziel angetreten, den ländlichen Raum in Deutschland mit schnellem und zuverlässigem Internet durch Glasfaseranschlüsse zu digitalisieren. Am Ohmberg ist auf diesem Weg ein wichtiger Meilenstein“, so Martin Kolb, Relationship Management bei GlasfaserPlus.

„Die GlasfaserPlus knüpft ihre Ausbauzusage nicht an das Erreichen von Vermarktungsquoten“, so Roman Gebhardt, Regio Manager bei der Telekom. „Deshalb müssen alle Interessierten selbst aktiv werden und ihren Glasfaseranschluss buchen. Dies ist beispielsweise direkt online bei der Telekom, im T-Shop oder im Fachhandel möglich.“

GlasfaserPlus: Ein Netz der Vielfalt

Die GlasfaserPlus stellt ihr Netz allen Telekommunikationsanbietern zur Verfügung. Bürger*innen haben damit die freie Wahl, bei welchem Unternehmen sie Internet, Telefon oder Fernsehen buchen möchten. Die GlasfaserPlus wird bis 2028 vier Millionen gigabitfähige Glasfaser-Anschlüsse vor allem im ländlichen Raum bauen. Für den Ausbau in Am Ohmberg hat die Telekom bereits angekündigt, das Netz der GlasfaserPlus nutzen zu wollen.

Kostenloser Anschluss der Immobilie während der Ausbau-phase

Die GlasfaserPlus schließt eine Immobilie während der Ausbau-phase kostenfrei an, wenn Kundinnen oder Kunden einen Glasfaser-Tarif bei einem Telekommunikationsanbieter abschließen. Die GlasfaserPlus benötigt in diesem Fall lediglich eine Genehmigung, den Anschluss herstellen zu dürfen, weil die Arbeiten dafür auf Privatgrund geschehen. Die Beauftragung funktioniert folgendermaßen: Kunden/Kundinnen buchen bei einem Telekommunikationsanbieter einen Glasfaser-Tarif. Der wiederum nimmt Kontakt mit der GlasfaserPlus auf und kümmert sich um die Genehmigung und die Details. Bei einer Buchung nach der Ausbau-phase werden in der Regel Kosten für den Hausanschluss erhoben, bei der Telekom betragen diese z.B. einmalig 799,95 Euro.

Nähere Informationen zum Glasfaserausbau in Am Ohmberg werden rechtzeitig durch Veröffentlichungen bekanntgegeben. Interessent*innen können sich bei der Telekom bereits unter www.telekom.de/highspeed-interesse vormerken lassen.

Über die GlasfaserPlus

Die GlasfaserPlus GmbH (www.glasfaserplus.de) ist ein Joint Venture zwischen der Deutschen Telekom und dem IFM Global Infrastructure Fund, das bis 2028 rund vier Millionen Glasfaseranschlüsse im ländlichen Raum sowie klein- und mittelstädtischen Regionen Deutschlands bauen will. Darüber hinaus beteiligt sich das Unternehmen an staatlichen Förderausschreibungen.

Dankesworte des gewählten Bürgermeisterkandidaten

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg, Bezug nehmend auf die Bürgermeisterwahl vom 29. Januar 2023 möchte ich hiermit herzlich danken.

Mein Dank gilt zunächst den vielen Wählerinnen und Wählern für das mir mit ihrer Stimmabgabe entgegengebrachte Vertrauen. Ich danke aber auch den Wählerinnen und Wählern, welche sich an der Wahl beteiligt, aber eine andere Entscheidung getroffen haben. Auch sie haben aktiv ihre demokratischen Rechte wahrgenommen. In den kommenden 6 Jahren werde ich mich dafür einsetzen, auch den vorgenannten Personenkreis durch qualifiziert geleistete Arbeit von mir zu überzeugen.

Nicht zuletzt möchte ich für alle Dienste im Zusammenhang der zurückliegenden Bürgermeisterwahl ebenso herzlich danken und denke dabei insbesondere an die Bediensteten unserer Gemeindeverwaltung sowie die Ehrenamtlichen aus den Wahlvorständen.

Aus Respekt vor dem Amt des amtierenden Bürgermeisters sehe ich davon ab, bereits an dieser Stelle Ausführungen über den künftigen Werdegang in unserer Gemeinde ab dem Tag meiner Amtsübernahme am 1. März 2023 zu machen. Ich freue mich bereits sehr auf die neue und auch große Herausforderung, behalte mir aber aus gegebenem Anlass vor, weitere Informationen hierzu erst ab den nächsten Ausgaben des Ohmbergboten zu geben.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine gute Zeit und verbleibe mit besten Grüßen

Ihr Karl-Josef Wand

Informationen aus der Ortschaft Neustadt

Baumschnitt in Neustadt im Frühjahr 2023

Liebe Einwohner/innen aus Neustadt, für den Monat Februar sind im Gemeindebereich der Ortschaft Neustadt mehrere Baumfällungen sowie Baumschnittmaßnahmen angedacht. Ausgeführt werden diese durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Landgemeinde Am Ohmberg bzw. auch durch beauftragte Fachunternehmen.

Folgende Schwerpunkte stehen an:

- **Schulplatz:** Fällen der Linde im Bereich der Mariensäule. Es handelt sich dabei um einen Zwiesel. Im Laufe der vielen Jahre ist in diesem Bereich Wasser eingedrungen und dabei haben sich Faulstellen gebildet sowie ist der Stamm in diesem Bereich mittlerweile hohl. Weiterhin beobachte ich seit einem Jahr verstärkten Pilzbefall. Das sehe ich als weiteres Anzeichen einer Stammzersetzung. In diesem Jahr möchten wir auch unsere Marien Säule sanieren und in neuem Glanz erstrahlen lassen. Das käme dann nicht gut, sollte die Linde auf die Säule fallen. Bei der in 2022 umgefallenen Silberpappel hatten wir ja schon Glück gehabt.
- **Lindenstraße:** Die 5 vorhandenen Rotblühende Weißdorn, im Bereich der Kirche, müssen leider ebenfalls gefällt werden. Diese sind sehr faul. Hier kann Gefahr für Leib und Leben entstehen.
- **Baumschnitt** soll im Bereich des Weges vom Sportplatz in Richtung Steinfurt erfolgen.

Warum wollen wir im Monat Februar schneiden?

Baumfällungen und Gehölzschnitt sind **vom 01.03.-30.09. des Jahres nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagt**, z.B. Vogelbrut. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn von Bäumen Gefahr für Leib und Leben ausgeht, sind solche Maßnahmen auch in der Vegetationsperiode erlaubt.

Für Bäume, Gehölze usw. auf Öffentlichem Grund und Boden ist die Gemeinde, als Eigentümer, verantwortlich.

Anbei ein paar Bilder der betroffenen Bäume. Natürlich werden wir diese Bäume wieder ersetzen. Vielleicht findet sich im Dorf ja ein Sponsor für einen Baum.

Bei Fragen bin ich unter der 0172-3480241 bzw. Hinter dem Dorf 13 zu erreichen.

Thomas Watterott
Für den Ortschaftsrat Neustadt.





Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Sonntag, 12. Februar

Hauröden 09:30 Uhr

Haynrode 11:00 Uhr

Mittwoch, 15. Februar

15:00 Uhr Herzliche Einladung zur gemütlichen **Kaffeerunde im Pfarrhaus Großbodungen** mit Superintendent Herrn Schwarze

Sonntag, 19. Februar

Wallrode 09:30 Uhr

Großbodungen 11:00 Uhr

Sonntag, 26. Februar

Hauröden 09:30 Uhr

Haynrode 11:00 Uhr

Freitag, 3. März - Weltgebetstag

Großbodungen 18:00 Uhr zusammen mit Neustadt

Hauröden 16:30 Uhr zusammen mit Bischofferode

Haynrode 18:00 Uhr zusammen mit Wallrode

Sonntag, 5. März

Wallrode 10:00 Uhr

Familiengottesdienst zum Weltgebetstag

Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

Gottesdienstplan:

Sonntag 12.02.23 6. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 19.02.23 7. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Mittwoch 22.02.23 Aschermittwoch

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe

17:00 Uhr Holungen, Heilige Messe

19:00 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 26.02.23 1. Fastensonntag

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 05.03.23 2. Fastensonntag

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 12.03.23 3. Fastensonntag

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Weitere Termine und Informationen:

Fastenzeit mit Kreuzwegandachten

3.3. Weltgebetstag der Frauen

Wohnung sucht Mieter

Unsere Kirchengemeinde bietet im Dachgeschoss des neu sanierten Pfarrhauses in Neustadt eine Mietwohnung (91 m²) an. Eine zweite Wohnung im 1. Obergeschoss ist bereits vergeben. Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Meyer in Bischofferode.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

** Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten **

Das Eichsfeldforum als Einrichtung des Bildungswerkes im Bistum Erfurt lädt ein:

Do. 09. Februar 2023 | 19.30 Uhr | Marcel-Callo-Haus | Buchvorstellung

Thema: „Berührende Begegnungen - Interkulturelles Miteinander“

Gudrun Chopin war 1981 die Initiatorin der Ökumenischen Initiative für Flüchtlinge Schwanewede und ist seither in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit aktiv. Daneben engagiert sie sich bei der Schwaneweder Tafel, im Demenzcafé und in der Kirchengemeinde. Für ihr vielfältiges Engagement bekam sie 2006 das Bundesverdienstkreuz. In ihrem neuen Buch thematisiert sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus der jahrelangen ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten sowie deren ganz persönlichen Geschichten. Dabei begegnete sie Ahmad Mohamad. Beide möchten uns bei dieser Lesung von ihren individuellen Erlebnissen erzählen.

Referenten: Gudrun Chopin (Autorin), Ahmad Mohamad (Protagonist)

Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst für Februar/März 2023

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

Fax: 036076 569-32

E-Mail: service@waz-ek.deInternet: www.waz-ek.de**Geschäftszeiten:**

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

27.02.2023 - 03.03.2023 Bischofferode, Großbodungen, Wallrode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband**„Eichsfelder Kessel“****Breitenworbiser Straße 1****37355 Niederorschel**

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL

i. A. Rudolf**Sachbearbeiterin**

Neue Gebühren und Entgelte ab dem Jahr 2023

Ausgangssituation:

Gemäß den rechtlichen Vorgaben, im Besonderen der Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ), hat der Verband zur pflichtgemäßen Erhebung von Entgelten und Gebühren die nötigen Beschlüsse im Rechtsrahmen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu fassen. Grundlage der Gebühren- und Entgeltfestsetzungen ist der Grundsatz der kalkulierten Kostendeckung.

Der derzeitige Kalkulationszeitraum mit dem Festsetzungsbeschluss des Verbandes endete nach vier Jahren zum 31.12.2022. Somit war der Verband zu einer neuen Festsetzung der Gebühren und Entgelte verpflichtet und hat somit die notwendigen Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen (Ergänzende Bestimmungen Pkt. 18 - Preisverzeichnis, Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung).

Was wurde festgestellt?

Die Nachkalkulation des zu Ende gehenden Veranschlagungszeitraumes 2019 bis 2022 ergab ein höheres Defizit in der Kostendeckung im Wasserbereich und ein deutlich niedrigeres Defizit im Abwasserbereich.

Die Vorkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2026 erfordert für beide Bereiche trotz sparsamster Betriebsführung und effektiver Investitionstätigkeit einen höheren Entgelt- und Gebührenbedarf - eine Anpassung der Entgelte, Gebühren und Beiträge ist erforderlich.

Was sind die Ursachen?

in der Wasserversorgung:

- steigende Qualitätsstandards und zunehmende Aufwendungen für die Analytik, auch im Rohwasserbereich durch geänderte Rechtsverordnungen
- seit über 15 Jahren keine Förderung mehr zur Entlastung des eigenen Finanzbedarfes
- Schaffung alternativer Lösungen für eine stabile Wassergewinnung und Bereitstellung in Bezug auf die Veränderungen der natürlichen Ressourcen durch den fortschreitenden Klimawandel (seit 2018 nachlassende Grundwasserneubildung)
- Steigerung der Strombezugskosten, dadurch bedingt die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen in der Energiebedarfsoptimierung und Energiegewinnung zur Gegensteuerung von nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen im Energiebezug und zur möglichst langfristigen Stabilisierung der Verbraucherkosten
- stärkerer Anstieg der Material- und Herstellungskosten in der privaten und öffentlichen Wirtschaft

in der Abwasserentsorgung:

- steigende Qualitätsstandards
- Klärschlammverordnung (Phosphorrückhaltung)
- Klärschlammbehandlung (gravierende Kostensteigerungen, Verbrennung)
- Fäkalschlammabfuhr (Anstieg der Kosten in allen Fuhrleistungen)
- durch Modernisierung der vorhandenen Anlagen und ständigen Erweiterungen der Entsorgungsbereiche (Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes)
- Steigerung der Strombezugskosten, dadurch bedingt die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen in der Energiebedarfsoptimierung und Energiegewinnung zur Gegensteuerung von nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen im Energiebezug und zur möglichst langfristigen Stabilisierung der Verbraucherkosten
- stärkerer Anstieg der Material- und Herstellungskosten in der privaten und öffentlichen Wirtschaft

Letztlich hat sich der Verband in seiner langfristigen Ausrichtung schon in den Vorjahren dafür entschieden, an der zeitlichen Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte festzuhalten, um den Grundsatz der Solidargemeinschaft zu erfüllen:

Alle unterstützen sich gemeinsam, bis alle Mitgliedsgemeinden vom einheitlich hohen Standard der Infrastruktur profitieren.

Für was hat sich der Verbands-/Werksausschuss entschieden?

1. Entgelt- und Gebührenanpassung, um in den nächsten vier Jahren eine kostendeckende Ver- und Entsorgung, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes, ermöglichen zu können
2. Prüfung der Kostengruppen mit möglichst höchster Leistungsgerechtigkeit und Rechtssicherheit
3. Moderate Anhebung des Grundpreises/Grundgebühr und stärkere Anhebung des Verbrauchspreises, um die Belastung für kleine Haushalte niedriger halten zu können
4. Teilbereich Wasser - Entgelte

Grundpreis € (brutto) pro Jahr

Qn (Nenndurchfluss)	oder	Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/Jahr		
			bisher	ab 01.01.2023	(netto)
bis 2,5 m³/h		4 m³/h	189,75 €	212,93 €	199,- €
bis 6,0 m³/h		10 m³/h	455,40 €	512,53 €	479,- €
bis 10,0 m³/h		16 m³/h	759,02 €	853,86 €	798,- €
bis 15,0 m³/h		25 m³/h	1.138,51 €	1.280,79 €	1.197,- €
bis 40,0 m³/h		63 m³/h	3.036,04 €	3.415,44 €	3.192,- €
über 40,0 m³/h		100 m³/h	4.554,07 €	5.123,16 €	4.788,- €

Mengenpreis € (brutto) pro m³ Wasser

bisher	ab 01.01.2023	(netto)
1,46 €	1,69 €	1,58 €

5. Teilbereich Abwasser - Gebühren

Grundgebühr € (brutto) pro Jahr - bleibt unverändert -

Qn (Nenndurchfluss)	oder	Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundgebühr/Jahr
			unverändert
bis 2,5 m³/h		4 m³/h	120,00 €
bis 6,0 m³/h		10 m³/h	288,00 €
bis 10,0 m³/h		16 m³/h	480,00 €
bis 15,0 m³/h		25 m³/h	720,00 €
bis 40,0 m³/h		63 m³/h	1.920,00 €
über 40,0 m³/h		100 m³/h	2.880,00 €

Einleitungsgebühr € (brutto) pro m³

	bisher	ab 01.01.2023
Volleinleiter	2,15 €	2,22 €
Teileinleiter	0,99 €	1,06 €

Beseitigungsgebühr € (brutto) pro m³

	bisher	ab 01.01.2023
Grundstückskläranlagen	47,24 €	41,01 €
abflusslosen Gruben	42,45 €	39,66 €

Niederschlagswassergebühr € (brutto) pro m² genutzte Fläche

	bisher	ab 01.01.2023
Grundstücke	0,42 €	0,46 €
öffentliche Straßen, Wege und Plätze	0,71 €	0,96 €

Es wurde auch entschieden, die Beitragssätze für die Investitionen in der Infrastruktur nach fast 30 Jahren moderat anzupassen, um den steigenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwand Rechnung zu tragen. Dabei agiert der WAZ weiterhin deutlich unterhalb der höchstzulässigen Beitragssätze nach § 7 ThürKAG.

Beitragssatz für Verbindungssammler/Kläranlage

von 0,45 €/m² auf 0,50 €/m² (betragsfähige Grundstücksfläche)

Beitragssatz für das innerörtliche Kanalnetz

von 2,11 €/m² auf 2,32 €/m² (betragsfähige Grundstücksfläche)

Fazit:

In einem Umfeld in dem die Strombezugskosten und die Kosten für Material, Hilfs- und Grundstoffe steigen kann auch bei allen Anstrengungen zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit leider kein einzelner Leistungsanbieter Kostensteigerungen zur Gänze vermeiden.

Hinzu kommen erhöhte Aufwendungen für den WAZ aufgrund gestiegener gesetzlicher Anforderungen, wie der Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung die zusätzlichen Untersuchungs- und Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

Zur gleichen Zeit wird die Förderung des Landes Thüringen aus dem so genannten Abwasserpakt beschränkt, was die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WAZ verzögert. Diese Verzögerungen tragen aufgrund der die nächsten Jahre prognostizierten Preissteigerungen mit zu einer ungünstigen Kostenentwicklung.

Nicht zuletzt ist der WAZ aufgrund der unsichereren Lage in Europa, Krieg in der Ukraine, gezwungen seine Anstrengungen hinsichtlich der Krisenvorsorge z.B. durch den Kauf von Notstromaggregaten zu verstärken.

In diesem schwierigen wirtschaftlichen und weltpolitischen Umfeld ist es das Ziel des Verbandes seine dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen und so als ein verlässlicher Partner der Mitgliedsgemeinden die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes zu beschleunigen, sodass wir einen attraktiven Siedlungs- und Wirtschaftsraum für die Menschen in unserem Versorgungsbereich entwickeln können.

Niederorschel, 16.01.2023

Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Februar 2023		
Fr, 10.02. 19.30 Uhr	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern	Melanie Schnur
Di, 14.02. 19.00 Uhr	Andacht zum Valentinstag	
Mo, 20.02. 15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Sa, 25.02. 09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Sa, 25.02. 15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
So, 26.02. 10.30 Uhr	Familiengottesdienst	
Mo, 27.02. 19.30 Uhr	KESS-erziehen „Abenteuer Pubertät (5x)	Peter Nagler
Di, 28.02. 11.15 Uhr	Stilltreff	Jennifer Kannegießer
Di, 28.02. 18.00 Uhr	Das Verwöhn-Programm für Frauen	Annegret Rhode
März 2023		
Mi, 01.03. 09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	Jennifer Kannegießer
Mi, 01.03. 19.30 Uhr	Nähkurs für AnfängerInnen (4x)	Birgit Weigmann
Do, 02.03. 09.30 Uhr	Eltern-AG (20x)	Pia Schröter / Sandra Wenderott
Do, 02.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	Claudia Kellner
Do, 02.03. 19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungstreffen für KESS-Erfahrene	Beate Hupe
Fr, 03.03. 19.30 Uhr	Kinderkrankheiten natürlich lindern	Melanie Schnur
Sa, 04.03. 10.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Klocke / Melanie Busse
Mo, 06.03. 15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner

Mo,	06.03.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	Andrea Hagedorn
Di,	07.03.	19.00 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	Harald Sterner
Di,	07.03.	19.30 Uhr	Spielend lernen (Elternabend)	Sandra Wenderott
Sa,	11.03.	09.00 Uhr	Workshop Babys erste feste Nahrung	Nadine Huwe
Sa,	11.03.	09.30 Uhr	Frauen-Zeit - Frau sein	Maria Zucht
Sa,	11.03.	13.00 Uhr	Obstbaumschnitt, ganz praktisch	Anne & Fabian Goldhagen

Tipps, Termine

Tag der offenen Tür in der Bergschule St. Elisabeth

Die Bergschule St. Elisabeth, katholische berufsbildende Schule, lädt

**am Samstag, den 04. März 2023 von 10:00 bis 16:00 Uhr
zum
„Tag der offenen Tür“ nach Heiligenstadt ein.**

Alle Bildungsgänge und Schüler geben nach der Projektwoche einen Einblick in die Ergebnisse der Woche und die Ausbildung an unserer Schule. Beispielsweise mit Ausstellungen der verschiedenen Projekte und Mitmachaktionen können Sie einen kleinen Einblick in den Alltag erlangen. Sie bekommen Informationen zu den umfassenden Angeboten, die neben dem Unterricht das Schulleben bereichern, wie Auslandspraktika über das Erasmusprogramm und das Schnupperstudium über die FOM. Kompetente Fachkräfte bieten individuelle Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung.

Der Tag bietet Ihnen also ein umfangreiches Programm mit

- Kunst
- Kulinarischem
- Musikalischem
- Sportlichem und Informativem

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Kommen Sie vorbei und lernen Sie uns kennen!

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleiterin Frau Gabriele Sachse (03606/673308) zur Verfügung.



Tag der offenen Tür

Schulabschlüsse:

Am 04.03.2023

Hauptschulabschluss
Realschulabschluss
Allg. Fachhochschulreife

von 10.00 - 16.00 Uhr
erhalten Sie alle Informationen
rund um unser Schul- und
Ausbildungsangebot.

Berufsabschlüsse:

KinderpflegerIn
SozialassistentIn
ErzieherIn in Vollzeit und praxisintegriert
PhysiotherapeutIn
ErgotherapeutIn




Deine Zukunft beginnt hier!

Bergschule St. Elisabeth
Staatlich anerkannte katholische berufsbildende Schule
Friedensplatz 5/6, 37308 Heiligenstadt
Telefon: 03606 67 3-02, info-kbs(at)smmp.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de **Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.